

SCHLUSSTERMIN
für die ANGEBOTSABGABE:

07.07.2026 13:00 Uhr

**GEBÄUDE- UND
LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT**



ORT der ANGEBOTSABGABE:

Beschafferportal des Auftraggebers:
<http://noe.vemap.com>

Ende der Anfragenfrist :
30.06.2026 24:00 Uhr

Ende der Zuschlagsfrist :
07.12.2026 24:00 Uhr

Kennzeichen (der ausschreibenden Stelle):
LAD3-LIEG-71210 / 009

ELEKTRONISCHE AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE für Bauleistungen

Ort, Bauvorhaben, Bauteil, Maßnahme:

**SONNENKRAFTWERK NÖ
Errichtung von PV Anlagen auf Gebäuden des Landes NÖ
LOS A41 - Landesklinikum Mistelbach**

Angebotsgegenstand (Gewerk):

Elektroarbeiten PV 180 kWp

Auftraggeber:

Land Niederösterreich
p.A. Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

vergebende Stelle:

Land Niederösterreich
p.A.
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

<u>Auftragsart:</u>	Bauftrag
<u>Vergabeverfahren:</u>	Offenes Verfahren gemäß BVergG 2018
<u>Schwellenbereich:</u>	Oberschwellenbereich
<u>Zuschlagsprinzip:</u>	(Pkt. 1.8) techn. & wirtsch. günst. Angebot
<u>Preisart:</u>	(Pkt. 2.1.4) veränderliche Preise
<u>K2-, K3-, K4-, K7-Blätter:</u>	(Pkt. 2.2.4) W-Positionen

AUSSCHREIBUNGSBESTANDTEILE:

Die Ausschreibung besteht aus folgenden Teilen:

- Elektronische Ausschreibungsunterlage
- Leistungsverzeichnis
- Beilagen
- Formblätter

Sämtliche Teile der Ausschreibung sind integrierender Bestandteil des Angebotes.

AUSKÜNFTE über die Ausschreibung:

Auskünfte	via VEMAP	e-mail: Fax: Tel:
-----------	-----------	-------------------------

Am Deckblatt ist eine Frist für den Eingang von Anfragen zur Ausschreibung vorgegeben. Die auftraggebende Stelle ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der Frist einlangende Anfragen zu beantworten.

Was ist abzugeben? - Das Angebot:

Alle Angebotsbestandteile sind ausschließlich in elektronischer Form am VEMAP-Beschafferportal des Auftraggebers (AG) unter <http://noe.vemap.com> zu bearbeiten bzw. einzureichen. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung mittels E-Mail.

Hierbei handelt es sich um folgende **Formblätter** am VEMAP-Portal:

(Formblatt 1):	<u>Nachweis der Vertretungsbefugnis</u>
gegebenenfalls (Formblatt 2):	<u>Erklärung einer Bietergemeinschaft</u>
(Formblatt 3):	<u>Eigenerklärung bzw. EEE</u>
gegebenenfalls (Formblatt 4):	<u>Liste allfälliger Subunternehmer</u>
gegebenenfalls (Formblatt 5):	<u>Erklärung über Umsatzerlöse</u>
gegebenenfalls (Formblatt 6):	<u>Unternehmensreferenzen</u>
gegebenenfalls (Formblatt 7):	<u>Angaben zum Schlüsselpersonal</u>
gegebenenfalls (Formblatt 8.2):	<u>Angaben zur Beschäftigung über 55-jähriger AN</u>
(Formblatt 9):	<u>Erklärung zu den Bieterlücken</u>
(Formblatt 10):	<u>Ansprechpartner</u>
(Formblatt 12):	<u>Erklärung über die Bereitschaft zur Ausführung von Restleistungen nach Wegfall des Auftrags.</u>
(Formblatt 13):	<u>Zustimmung Verwendung personenbezog. Daten</u>
(Formblatt 14):	<u>Bereits vorgelegte Eignungsnachweise</u>

Neben den im Zuge der Angebotserstellung auf dem VEMAP-Portal <http://noe.vemap.com> auszufüllenden Unterlagen (siehe obige Formblätter) sind gegebenenfalls nachstehende weitere Unterlagen (Beilagen) vom VEMAP-Portal herunterzuladen, auszudrucken, auszufüllen, einzuscannen und einzureichen.

Hierbei handelt es sich um folgende **Beilagen**:

gegebenenfalls (Beilage A):	<u>Unterschriftenblatt im Falle einer Bieter- / Arbeitsgemeinschaft</u>
gegebenenfalls (Beilage B):	<u>Subunternehmererklärung</u>
gegebenenfalls (Beilage D):	<u>Haftungsrücklassgarantie</u>
(Beilage E):	<u>Eigenerklärung - Ausschluss von Unternehmen aus der Russischen Föderation</u>
gegebenenfalls:	<u>Begleitschreiben zum Angebot</u>
gegebenenfalls:	<u>weitere Angebotsbestandteile</u>

Angebote müssen rechtzeitig online auf dem Beschafferportal des Auftraggebers (AG) unter **<http://noe.vemap.com>** abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Angebotes trägt der Bieter. Daher wird empfohlen, das Einlangen des Angebotes am Beschafferportal zu prüfen.

Allfällige Fragenbeantwortungen und Berichtigungen werden von der auftraggebenden Stelle unter **<http://noe.vemap.com>** zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Berichtigungen werden zusätzlich unter **www.noe.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Bekanntmachungen.html** bereit gestellt. Der Bieter ist verpflichtet, diese allfälligen Fragenbeantwortungen und Berichtigungen zu berücksichtigen und seinem Angebot zugrunde zu legen.

1. AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN

Das Vergabeverfahren erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018 idgF) und der dazu ergangenen Verordnungen, sowie des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes. Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 idF 01.05.2023, soweit im Punkt 2 (AVB bzw BVB) keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.

1.1 BVerG 2018

Der Bieter bzw die Bietergemeinschaft (im Folgenden der Bieter genannt) hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVerG 2018 und der dazu ergangenen Verordnungen zu erstellen. Er bietet die Erbringung der insbesondere in der Leistungsbeschreibung angeführten Leistungen unter Berücksichtigung der gesamten Ausschreibung an.

1.2 Angebotsvoraussetzungen

Der Bieter bestätigt, dass alle Voraussetzungen für die Übernahme von Vertragspflichten gemäß ÖNORM B 2110 erfüllt sind und dass er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen besitzt.

Er bestätigt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig sein kann.

Er ist bereit, die angebotenen Leistungen zu erbringen und bleibt bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Im Falle der Auftragserteilung wird die Ausführung der übertragenen Leistungen zu dem (den) angegebenen Termin(en) und innerhalb der angegebenen Frist(en) durchgeführt. Mit der Ausführung der Leistungen darf frühestens nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden (Zuschlagserteilung).

Der Bieter erklärt, dass seinem Angebot nur eigene Preisermittlungen zugrunde liegen und dass keine für den AG nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauten Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallsentschädigungen, noch Preisbindungen und sonstige Abreden vorliegen, soweit es sich nicht um kartellrechtlich zulässige Vereinbarungen handelt. Dem Bieter ist bekannt, dass bei Vorliegen einer der oben genannten Umstände der AG den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und/oder eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme abziehen oder in Rechnung stellen kann, und der AN für den Schaden – im Falle einer Vertragsstrafe für den darüber hinausgehenden Schaden – aufzukommen hat, welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.

1.3 Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft

Im Fall des Auftrages wird eine Bietergemeinschaft die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Sämtliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden gesamtschuldnerisch für die Durchführung des gesamten Auftrages haften.

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen – sei es als Bieter, als Mitglied einer Bietergemeinschaft und/oder als Subunternehmer – die Anhaltspunkte dafür enthält, dass dadurch der faire und laute Wettbewerb ausgeschlossen sein könnte, haben die betroffenen Unternehmen auf gesonderte Aufforderung durch den AG nachzuweisen, dass dies nicht der Fall ist. Insbesondere haben sie nachzuweisen, dass der Inhalt der abgegebenen Angebote durch diese Mehrfachbeteiligung nicht beeinflusst wird bzw die Angebote völlig unabhängig voneinander kalkuliert und erstellt wurden. Eine Änderung in der Zusammensetzung einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft während des Vergabeverfahrens ist nicht zulässig.

1.4 Subunternehmer (siehe VEMAP-Formblatt 4 am VEMAP-Portal)

Gemäß § 2 Z 34 BVerG 2018 werden unter „Subunternehmer“ alle Unternehmer verstanden,

die Teile des an den Auftragnehmer (AN) erteilten Auftrags ausführen. Daher fallen auch alle Unternehmer auf den weiteren Stufen (Sub-Subunternehmer) unter den Begriff „Subunternehmer“. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Der Bieter ist grundsätzlich berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben. Die Weitergabe des gesamten Auftrages und die Weitergabe von „**kritischen**“ Leistungsteilen sind aber jedenfalls unzulässig.

Folgende „**kritische**“ Leistungsteile müssen verpflichtend vom Bieter selbst, von einem mit diesem verbundenen Unternehmen (gemäß § 2 Z 40 BVergG 2018) oder - im Falle einer Bietergemeinschaft - von einem Mitglied der Bietergemeinschaft ausgeführt werden:

„kritische“ Positionen des Leistungsverzeichnisses:

LG 06 Niederspannungsverteilungen

LG 08 Kabel und Leitungen

LG 92 Schulung, Inbetriebnahme, Probetrieb

Klargestellt wird, dass von Arbeitskräfteüberlassern beigestellte Arbeitskräfte - mit Ausnahme von Arbeitskräfteüberlassungen zwischen dem Bieter bzw Mitgliedern der Bietergemeinschaft und verbundenen Unternehmen - keine „kritischen“ Leistungsteile erbringen dürfen.

Der Bieter hat in seinem Angebot **alle Teile** des Auftrages, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Er hat sämtliche Subunternehmer im betreffenden VEMAP-Formblatt 4 anzugeben (Transparenzpflicht für alle Subunternehmer). Die Verfügbarkeitsklärung(en) ist(sind) pro Subunternehmer gemäß Beilage B einzuholen und mit den Angebotsunterlagen einzureichen.

Während des Vergabeverfahrens und nach Zuschlagserteilung hat der Bieter / AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Die Zustimmung des AG ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, sofern der AG den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der AG dies dem AN unverzüglich mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz dieses Absatzes bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Dem Angebot sind die entsprechenden Verpflichtungserklärungen des Bieters / Subunternehmers beizulegen (gemäß VEMAP-Formblatt 3 für Bieter / gemäß Beilage B für Subunternehmer).

1.5 Eignungskriterien

Zur Auftragsvergabe zugelassen werden nur natürliche und juristische Personen, welche über die geforderte Eignung verfügen und keinen Ausschlussgrund erfüllen. Der Bieter muss das Nichtvorliegen der in § 78 BVergG 2018 angeführten Ausschlussgründe auf gesonderte Aufforderung durch den AG unverzüglich nachweisen können.

Irreführende Informationen bzw falsche Angaben des Bieters zu den Eignungskriterien führen gemäß § 78 Abs 1 Z 11 lit c BVergG 2018 zwingend zum Ausschluss des Bieters.

Die nachstehend geforderten Eignungsnachweise können auch durch eine aktuelle Eintragung in eine für den AG kostenlos zugängliche Datenbank iSd § 80 Abs 5 BVergG 2018 (zB

Auftragnehmerkataster Österreich [ANKÖ]) erbracht werden. Darin nicht enthaltene Angaben sind gesondert beizubringen.

Sofern die auf einer kostenlos zugänglichen Datenbank verfügbaren Nachweise personenbezogene Daten enthalten, können diese zum Nachweis der Eignung nur herangezogen werden, wenn der Bieter im VEMAP-Formblatt 13 seine Zustimmung erteilt. Wird keine Zustimmung erteilt, sind diese Nachweise gesondert beizubringen.

Ausschlussgrund auf Grund von EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation

Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation sind von der Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren als Bieter oder als Mitglied einer Bietergemeinschaft (aber auch als Subunternehmer oder Lieferant oder als Unternehmen, auf deren Kapazitäten der Bieter sich im Zusammenhang mit der Erbringung eines Eignungsnachweises stützt, falls auf eines dieser Unternehmen mehr als 10% des Gesamtauftragswerts entfällt) ausgeschlossen.

Als Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation gelten

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisation gehalten werden, und/oder
- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen handeln.

Allfällige Angebote von Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation werden – ohne Einräumung einer entsprechenden Verbesserungsmöglichkeit – ausgeschrieben.

Dem Angebot ist die entsprechende, rechtsgültig unterfertigte Eigenerklärung des Bieters / jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft (gemäß Beilage E) und jedes Subunternehmers (gemäß Beilage B) beizulegen, dass dieser Ausschlussgrund nicht vorliegt und auch – im Falle des Vertragsabschlusses – während der Vertragslaufzeit nicht vorliegen wird.

☒ **Nur für Aufträge im Oberschwellenbereich**

Der Bieter muss jene Nachweise für die Eignung nicht vorlegen, die dem AG bereits in einem früheren Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich vorgelegt wurden und geeignet sind, die Eignung nachzuweisen. Der Bieter hat die bereits vorgelegten (noch aktuellen) Nachweise im VEMAP-Formblatt 14 unter Bezeichnung des Vergabeverfahrens anzugeben.

Sofern die Nachweise personenbezogene Daten enthalten, können diese nur herangezogen werden, wenn der Bieter im VEMAP-Formblatt 13 seine Zustimmung erteilt. Wird keine Zustimmung erteilt, sind diese Nachweise gesondert beizubringen.

Im Oberschwellenbereich kann der Bieter seine Eignung (und diejenige seiner Subunternehmer) zusätzlich auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) belegen. Die EEE kann vom Bieter im VEMAP-Formblatt 3 ausgefüllt werden.

1.5.1 Berufliche Befugnis

- ☒ - aktuelle Bestätigung über die aufrechte Gewerbeberechtigung bzw Befugnis

- ☒ - letztgültiger Auszug aus dem Firmenbuch

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter die Befugnis durch Vorlage einer EEE (nur im Oberschwellenbereich) oder einer Erklärung belegen kann, dass er die verlangten Eignungskriterien spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt und die festgelegten **Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann** (Eigenerklärung – VEMAP-Formblatt 3). Nach Aufforderung durch den AG sind die angeführten Nachweise unverzüglich binnen angemessener Frist vorzulegen bzw vorgelegte Bescheinigungen binnen angemessener Frist zu vervollständigen oder zu erläutern.

1.5.2 **Berufliche Zuverlässigkeit**

Der Bieter erklärt mit der Unterschrift zu seinem Angebot ausdrücklich seine berufliche Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden oder abgeschlossenen Insolvenzverfahrens sowie seine straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit, jeweils spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung. Weiters erklärt er, dass er im Auftragsfall alle in Österreich geltenden arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten wird.

Ausländerbeschäftigung, Verwaltungsstrafevidenz

Der Bieter und dessen Subunternehmer verpflichten sich, den Auftrag ohne unerlaubt Beschäftigte gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBl Nr 218/1975 idGF (AuslBG) durchzuführen. Im Falle von Verletzungen dieser Bestimmungen ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. § 83 BVerfG 2018 bleibt davon unberührt.

Der Bieter ermächtigt den AG, Auskünfte bei der nach § 28b AuslBG bzw nach § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl I 44/2016 idGF (LSD-BG) eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenzen einzuholen. Dies erfolgt zur Prüfung, ob diesem eine rechtskräftige Bestrafung oder Entscheidung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG bzw §§ 28, 29 Abs 1 oder 31 Abs 1 LSD-BG zuzurechnen ist.

1.5.3 **Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Vorlage einer EEE (nur im Oberschwellenbereich) oder einer Erklärung belegen kann, dass er die verlangten Eignungskriterien spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt und die festgelegten **Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann** (Eigenerklärung – VEMAP-Formblatt 3). Nach Aufforderung durch den AG sind die angeführten Nachweise unverzüglich binnen angemessener Frist vorzulegen bzw vorgelegte Bescheinigungen binnen angemessener Frist zu vervollständigen oder zu erläutern.

- ☒ - Durchschnittlicher Jahresumsatz der letzten 3 Geschäftsjahre:
Mindestens **EUR 400.000 exkl. USt.**
- ☒ - Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung im Auftragsfall in Höhe von:
Mindestens **EUR 500.000 exkl. USt.**
- ☐ - Bonitätsauskunft eines anerkannten Kreditinstitutes,
worin dieses bestätigt, dass keine Gründe vorliegen bzw ihm keine Gründe bekannt sind, wonach von einer Geschäftsbeziehung mit dem entsprechenden Bieter aus Bonitätsgründen abzuraten wäre (ohne Obligo der Bank).
- ☒ - Bonitäts- und Risikobewertung des Kreditschutzverband von 1870 (KSV)
gleich oder kleiner dem Wert von maximal **499 Punkten** (Gesamtbewertung) oder eine damit vergleichbare Bonitäts- oder Risikobewertung einer anderen renommierten Ratingagentur.

1.5.4 Technische Leistungsfähigkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter die technische Leistungsfähigkeit durch Vorlage einer EEE (nur im Oberschwellenbereich) oder einer Erklärung belegen kann, dass er die verlangten Eignungskriterien spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt und die festgelegten **Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann** (Eigenerklärung – VEMAP-Formblatt 3). Nach Aufforderung durch den AG sind die angeführten Nachweise unverzüglich binnen angemessener Frist vorzulegen bzw vorgelegte Bescheinigungen binnen angemessener Frist zu vervollständigen oder zu erläutern.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine namhaft gemachte Referenz im Rahmen der Eignungsprüfung nur dann gewertet wird, wenn der Bieter (bzw das betreffende Mitglied der Bietergemeinschaft) selbst Auftragnehmer oder Mitglied der beauftragten Arbeitsgemeinschaft war. Im letzteren Fall (dh Mitglied der beauftragten Arbeitsgemeinschaft) wird das Referenzprojekt im Rahmen dieser Eignungsprüfung nur dann berücksichtigt, wenn der Leistungsanteil des betreffenden Bieters (bzw des Mitglieds der Bietergemeinschaft) an dem von der Arbeitsgemeinschaft (bzw einem vergleichbaren Unternehmenszusammenschluss) durchgeführten Referenzauftrag **zumindest 50% des Auftragswerts des Referenzprojektes** betragen hat und die Leistungen im jeweiligen Fachbereich von diesem selbst durchgeführt wurden (oder an Stelle der Eigenleistung bei der unmittelbaren Leistungserbringung durch andere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft diese wesentlich unterstützt bzw überwacht hat). Referenzen, welche im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (bzw einem vergleichbaren Unternehmenszusammenschluss) erbracht wurden, werden hinsichtlich ihrer Größenordnung nur in der Höhe des tatsächlich erbrachten Anteils in der Arbeitsgemeinschaft (bzw im vergleichbaren Unternehmenszusammenschluss) dem betreffenden Bieter zugerechnet.

1.5.4.1 Technische Leistungsfähigkeit - Unternehmensreferenzen

☒ Referenzliste für Unternehmensreferenzen

der in den letzten 5 Jahren bzw - da es im gegenständlichen Projekt zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs erforderlich ist - in den letzten **maximal 5 Jahren** erbrachten Bauleistungen (gerechnet ab der Übergabe / Übernahme der Leistung bis zum Abgabetermin für das Angebot im vorliegenden Vergabeverfahren).

Für die Bescheinigung von Referenzen ist das VEMAP-Formblatt 6 zu verwenden.

3 Referenzprojekte, welche jeweils mindestens folgende Merkmale erfüllen müssen:

- Auftragswert von **zumindest EUR 100.000 exkl. USt.**
- Das Referenzprojekt muss mit dem gegenständlichen Gewerk hinsichtlich technischer Schwierigkeit und Umstände der Leistungserbringung vergleichbar sein.
- Das Referenzprojekt muss bereits (weitgehend) abgeschlossen sein, dh es muss zu mindestens 50% der zu erbringenden Leistungen bereits abgerechnet sein.
- Weiters sind folgende Angaben zu tätigen: Leistungszeitraum, Auftragswert der Leistung, Name des Leistungsempfängers, Auskunftsperson, Sitz des Leistungsempfängers, sowie Angabe über die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

1.5.4.2 Technische Leistungsfähigkeit - Schlüsselpersonal

☒ Projektleiter

Der Bieter hat den für die Leistungserbringung vorgesehenen Projektleiter als Schlüsselperson im VEMAP-Formblatt 7 namentlich zu nennen.

Die namhaft gemachte Schlüsselperson kann während des Vergabeverfahrens und danach während der Leistungserbringung nur auf Forderung bzw mit Zustimmung des AG abgezogen bzw ausgetauscht werden. Ein nicht genehmigter Abzug oder Wechsel der Schlüsselperson

während des Vergabeverfahrens hat den Ausschluss des Bieters zur Folge und ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund in der Phase der Vertragsabwicklung.

Eine Mehrfachnennung (also die Nennung mehrerer Personen) ist nicht zulässig.

☒ Referenzliste für Schlüsselperson

Für die Bescheinigung von Referenzen ist das VEMAP-Formblatt 7 zu verwenden.

Für den namhaft gemachten Projektleiter als Schlüsselperson ist eine Referenzliste der in den letzten 5 Jahren bzw - da es im gegenständlichen Projekt zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs erforderlich ist - in den letzten **maximal 5 Jahren** erbrachten Bauleistungen (gerechnet ab der Übergabe / Übernahme der Leistung bis zum Abgabetermin für das Angebot im vorliegenden Vergabeverfahren) vorzulegen.

3 Referenzprojekte, welche jeweils mindestens folgende Merkmale erfüllen müssen:

- Auftragswert von **zumindest EUR 100.000 exkl. USt.**
- Das Referenzprojekt muss mit dem gegenständlichen Gewerk hinsichtlich technischer Schwierigkeit und Umstände der Leistungserbringung vergleichbar sein.
- Das Referenzprojekt muss bereits (weitgehend) abgeschlossen sein, dh es muss zu mindestens 50% der zu erbringenden Leistungen bereits abgerechnet sein.
- Weiters sind folgende Angaben zu tätigen: Leistungszeitraum, Auftragswert der Leistung, Name des Leistungsempfängers, Auskunftsperson, Sitz des Leistungsempfängers, sowie Angabe über die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

1.6 Teilangebote

Teilangebote sind nicht zugelassen.

1.7 Alternativ- und Abänderungsangebote

Alternativ- und Abänderungsangebote sind nicht zugelassen.

1.8 Zuschlagskriterien

1.8.1 Zuschlagsprinzip „niedrigster Preis“

- ☐ Der geschätzte Auftragswert liegt unter EUR 1,0 Mio. und der Qualitätsstandard der Leistung ist in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht klar und eindeutig definiert. Somit ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium.

1.8.2 Zuschlagsprinzip „technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot“

- ☒ Neben dem Preis gelten auch die am Deckblatt am VEMAP-Portal angeführten qualitativen Zuschlagskriterien, welche mit der Erfüllung der angebotenen Leistung in direktem Zusammenhang stehen. Die Zuschlagskriterien wurden für die gegenständliche Ausschreibung aus den folgenden 5 standardisierten qualitativen Zuschlagskriterien des Auftraggebers ausgewählt:

Zuschlagskriterium	maximale ungewichtete Punkte	Gewichtung [%]
PREIS	100	siehe Deckblatt
QUALITÄTSKRITERIEN (Auswahl siehe Deckblatt am VEMAP-Portal)		
Beschäftigung über 55-jähriger Arbeitnehmer	100	siehe Deckblatt
MAXIMALSUMME der gewichteten Punkte		100

Bestbieter des Vergabeverfahrens ist jener Bieter, dessen Angebot die höchste Punkteanzahl (Summe der gewichteten Punkte aller Zuschlagskriterien) aufweist.

Irreführende Informationen bzw falsche Angaben des Bieters zu den Zuschlagskriterien führen gemäß § 78 Abs 1 Z 11 lit c BVergG 2018 zwingend zum Ausschluss des Bieters!

Im Öffnungsprotokoll werden von jedem Bieter alle relevanten in Zahlen ausgedrückten Angaben zu den qualitativen Zuschlagskriterien festgehalten.

Preis

Es werden maximal 100 ungewichtete Preispunkte vergeben. Das billigste Angebot erhält 100 Punkte, jedes andere Angebot wird prozentuell gemäß nachstehender Formel bewertet:

$$\text{ungewichtete Punkte}_{\text{Preis}} = (\text{billigster Angebotspreis} / \text{Angebotspreis}) \times 100$$

Anschließend werden die erlangten „ungewichteten Punkte“ gemäß den Angaben am Deckblatt am VEMAP-Portal gewichtet.

☒ **Beschäftigung über 55-jähriger Arbeitnehmer**

Der AG schätzt die Erfahrung älterer ArbeitnehmerInnen und ist davon überzeugt, dass sich die Beschäftigung von Arbeitnehmer mit über 55 Jahren positiv auf die Ausführung des Projekts auswirken wird. Neben dem Preis gilt daher auch die Anzahl der über 55-jährigen Arbeitnehmer als weiteres Zuschlagskriterium, welches mit der Erfüllung der angebotenen Leistung im direkten Zusammenhang steht.

Umschreibung des Begriffs „ältere Arbeitnehmer“

Als ältere Arbeitnehmer gelten alle Arbeitnehmer (Angestellte oder Arbeiter) des AN, welche mit dem Datum der Angebotsöffnung das 55. Lebensjahr erreicht haben.

Nachweis

Die älteren Arbeitnehmer müssen in der angegebenen Anzahl für die Leistungsabwicklung tatsächlich im folgenden Ausmaß herangezogen werden:

Ältere Arbeitnehmer werden nur dann gewertet, wenn die konkret zum Einsatz gelangende Person zumindest 10 Wochenstunden für das Projekt, bezogen auf einen Durchrechnungszeitraum von zumindest einem Viertel (1/4) der gemäß Rahmenterminplan vorgesehenen Ausführungsdauer des jeweils ausschreibungsgegenständlichen Gewerks, tatsächlich vor Ort eingesetzt wird.

Der AN hat die Anmeldung der im Formblatt für das gegenständliche Projekt namentlich angeführten älteren Arbeitnehmer durch einen letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt mit dem Angebot nachzuweisen. Der AG wird die Heranziehung der älteren Arbeitnehmer für die Leistungserbringung überprüfen. Der AN hat zur besseren Überprüfbarkeit die jeweiligen älteren Arbeitnehmer spätestens am Tag vor deren Einsatz per E-Mail der Örtlichen Bauaufsicht gesondert anzukündigen.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der angebotenen Anzahl (PÖNALE)

Wird die angebotene Anzahl an älteren Arbeitnehmern nicht eingehalten oder erfolgt die Nachweisführung durch den AN während der Leistungserbringung nicht vertragskonform, so wird der AG vom AN eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe (PÖNALE) in Höhe von 2% der Auftragssumme pro Verstoß, gedeckelt mit der am Deckblatt der Ausschreibung angeführten Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums in Prozent der Auftragssumme geltend machen, sofern kein berechtigter Grund (zB im Krankenstand) für die Abwesenheit erbracht werden kann.

Bewertung Zuschlagskriterium „Beschäftigung über 55-jähriger Arbeitnehmer“

Es werden in Abhängigkeit vom geschätzten Auftragswert und der Anzahl der im Projekt eingesetzten älteren Arbeitnehmer max. 100 ungewichtete Punkte wie folgt vergeben:

☐ **Geschätzter Auftragswert
bis EUR 0,2 Mio.:**

Anzahl der älteren Arbeitnehmer auf der Baustelle	ungewichtete Punkte
0	0
1	100

☒ **Geschätzter Auftragswert
> EUR 0,2 Mio. bis EUR 0,4 Mio.:**

Anzahl der älteren Arbeitnehmer auf der Baustelle	ungewichtete Punkte
0	0
1	50
2	100

☐ **Geschätzter Auftragswert
> EUR 0,4 Mio. bis EUR 1,0 Mio.:**

Anzahl der älteren Arbeitnehmer auf der Baustelle	ungewichtete Punkte
0	0
1	33,33
2	66,66
3	100,00

☐ **Geschätzter Auftragswert
> EUR 1,0 Mio.:**

Anzahl der älteren Arbeitnehmer auf der Baustelle	ungewichtete Punkte
0	0
1	25
2	50
3	75
4	100

Anschließend werden die erlangten „ungewichteten Punkte“ gemäß den Angaben am Deckblatt am VEMAP-Portal gewichtet.

Sofern für die vorliegende Ausschreibung dieses Zuschlagskriterium zur Anwendung kommt, ist das VEMAP-Formblatt 8.2 auszufüllen.

1.8.3 Zuschlagsprinzip „technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot - gemäß LEISTUNGSVERZEICHNIS“

- ☐ Die Zuschlagskriterien sind abschließend dem Leistungsverzeichnis ab Seite zu entnehmen. Bestbieter des Vergabeverfahrens ist jener Bieter, dessen Angebot die höchste Punktezahl (Summe der gewichteten Punkte aller Zuschlagskriterien) aufweist.

Irreführende Informationen bzw falsche Angaben des Bieters zu den Zuschlagskriterien führen gemäß § 78 Abs 1 Z 11 lit c BVergG 2018 zwingend zum Ausschluss des Bieters!

Im Öffnungsprotokoll werden von jedem Bieter alle relevanten in Zahlen ausgedrückten Angaben zu den qualitativen Zuschlagskriterien festgehalten.

1.9 Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote wird ohne Beteiligung der Bieter vorgenommen. Das Protokoll der Öffnung wird jedem Bieter übermittelt bzw über das Beschafferportal des AG bereitgestellt (§ 133 Abs 5 BVergG 2018).

1.10 Ausscheiden von Angeboten

Angebote, die einen Ausscheidensgrund nach § 141 BVergG 2018 verwirklichen, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschieden. Weiters können auch Angebote von Bietern ausgeschieden werden, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt (§ 141 Abs 2 BVergG 2018).

1.11 Vergabekontrollbehörde

Für den Rechtsschutz kommen die Vorschriften des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Als Vergabekontrollbehörde für dieses Vergabeverfahren ist das Landesverwaltungsgericht NÖ zuständig.

2.1 ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (AVB)

2.1.1 Vertragsbestandteile und deren Reihenfolge

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1.) die schriftliche Vereinbarung (zB Angebotsannahme, Zuschlagsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief) durch die der Vertrag zustande gekommen ist;
- 2.) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) – Punkt 2.1;
- 3.) die Besonderen Vertragsbestimmungen (BVB) – Punkt 2.2;
- 4.) allfällige Gewerkespezifischen Besonderheiten – Punkt 3.3;
- 5.) die ÖNORM B 2110 idF vom 01.05.2023, die ÖNORM B 2111 idF vom 01.05.2007 und die ÖNORM A 2063 idF vom 15.03.2021;
- 6.) die Projektbeschreibung – siehe Punkt 3;
- 7.) Die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis. Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:
 - a) Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
 - b) Positionstext (vor Vertragsbestimmungen)
 - c) Vertragsbestimmung der Unterleistungsgruppe
 - d) Vertragsbestimmung der Leistungsgruppe
 - e) Vertragsbestimmung der Leistungsbeschreibung;
- 8.) Pläne, Zeichnungen, sonstige Beilagen in folgender Reihenfolge:
 - a) Baubewilligungen und sonstige Bewilligungen
 - b) Zeichnungen und Pläne
 - c) technische Beschreibungen, Gutachten und Berichte;
- 9.) Normen technischen Inhalts;
- 10.) die Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
- 11.) Richtlinien technischen Inhaltes und Verarbeitungsrichtlinien.

Wenn im Einzelfall keine besonderen Regelungen gelten oder vereinbart wurden, ist bei ÖNORMEN und Richtlinien, die ohne Ausgabedatum angeführt sind jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebots.

2.1.2 Subunternehmer

Der AN ist berechtigt, Teile der Leistungen an jene Subunternehmer weiterzugeben, die er im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat und die vom AG genehmigt wurden bzw die vom AG im Rahmen der Vertragserfüllung auf Vorschlag des AN genehmigt wurden.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen.

2.1.3 **Weitergabe von Informationen**

Im Zuge von Erhebungen iSd § 12 LSD-BG in Bezug auf die Lohnkontrolle behält sich der AG die Weitergabe der relevanten Vertragsdaten und Vertragsunterlagen vom AN und dessen SubunternehmerInnen an die Abgabenbehörden vor.

2.1.4 **Festpreise bzw veränderliche Preise**

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

☐

Festpreise

☒

veränderliche Preise

Bei veränderlichen Preisen werden als Grundlage für die Preismrechnung die vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft veröffentlichten „Baukostenveränderungen“ <https://www.bmaw.gv.at/Services/Bauservice/Baukostenver%C3%A4nderungen.html> vereinbart. Folgende Zuordnung nach Arbeitskategorien bzw Obergruppen ist zu berücksichtigen:

Arbeitskategorie	Obergruppe
Elektro - Installation - Blitzschutz - Gewerbe	gesamtes LV

Bei Mehr- und Minderkostenforderungen, soweit sie nicht auf den Preismrechnungsgrundlagen und der Preisbasis des ursprünglichen Vertrages erstellt sind, gilt als Preisbasis für die Umrechnung veränderlicher Preise das Datum des Einlangens des Hauptangebotes beim AG.

2.1.5 **Abfall- / Schuttentsorgung und Bauschäden**

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte selbst von der Baustelle zu entfernen.

2.1.6 **Aufbau von Rechnungen und Abrechnung von Regieleistungen**

Der AN hat sämtliche Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form zu legen. Nicht elektronische Rechnungen werden ohne Weiteres vom AG zurückgewiesen. Der AG wird den AN nach Zuschlag über die dabei vom AN zu beachtenden Umstände (wie zB Zustellungsform, Format, Aufbau der Rechnungen samt Beilagen) informieren.

2.1.7 **Fälligkeit von Rechnungen und Verjährung**

Sämtliche Rechnungen sind auf Grund der Komplexität der Prüfung von Bauabrechnungen spätestens **30 Tage** nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Punkt 8.4.2 der ÖNORM B 2110 (Annahme der Zahlung, Vorbehalt) wird wie folgt ersetzt:

Nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen – unabhängig davon, ob vor, in oder nach der Schlussrechnung ein Vorbehalt für weitere Forderungen vom AN geltend gemacht wird – verjähren binnen 3 Monaten ab Fälligkeit der Schlussrechnung.

2.1.8 Haftungsrücklass

Der Haftungsrücklass wird in der Höhe von **2%** einbehalten (entfällt bei einer Haftungsrücklasssumme der Schlussrechnung von unter EUR 1.500,-). Der AN kann den einbehaltenen Haftungsrücklass durch ein Sicherstellungsmittel gemäß Punkt 8.7.4 ÖNORM B 2110 ablösen, das im Falle unbarer Sicherstellungsmittel dem angeschlossenen Muster (Beilage D) zu entsprechen hat.

Im Falle der Verlängerung der Gewährleistungsfrist ist auch die Sicherstellung in Höhe gemäß ÖNORM B 2110 (insbesondere Punkt 8.7.3.3) entsprechend zu verlängern. Eine Verweigerung dieser Verlängerung gilt ausdrücklich als Verletzung der vertraglichen Pflichten des AN, die den AG zur Ziehung der Sicherstellung berechtigt.

2.1.9 Abrechnungsmodalitäten, USt.

Mit Ausnahme von planlich nicht ermittelbaren Mengen (zB Provisorien) ist nach Planmaß abzurechnen; ausgenommen es werden Abweichungen vom Plan vom AG schriftlich angeordnet. Der AN hat die Abrechnung in digitaler Form mit genormter Schnittstelle (zumindest Excel-Format) zur Verfügung zu stellen.

Auf allen Rechnungen ist das Projekt, die betreffende Auftragsnummer sowie in Form eines Kurztextes die geleistete Arbeit und der Zeitraum der Ausführung bzw Liefertermin zu vermerken.

Für die in den Zeitraum vom 24.12. bis 06.01. des Folgejahres fallenden Zahlungsfristen, verlängert sich die jeweilige Zahlungsfälligkeit um 10 Tage.

Bei Lieferungen aus dem Gemeinschaftsgebiet hat der AN die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) vom jeweiligen Sitzland dem AG bekannt zu geben. Umsatzsteuer ist in diesem Falle grundsätzlich nicht in Rechnung zu stellen. Ebenso wenig dürfen Unternehmer, die weder Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine Betriebsstätte im Inland haben und deren Sitz, gewöhnlicher Aufenthalt und Betriebsstätte in einem Drittland gelegen ist, Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

2.1.10 Voraussichtliche gewerkespezifische Termine

- voraussichtlicher gewerkespezifischer Leistungsbeginn:
unmittelbar nach Auftragserteilung - voraussichtlich 07/2026
- voraussichtlicher Zeitraum der gewerkespezifischen Leistungserbringung:
Fertigstellung spätestens 31.12.2026

2.1.11 Vertragsstrafe (PÖNALE) bei Lohn- und Sozialdumping

Wird der AN oder einer seiner Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im ausschreibungsgegenständlichen Projekt gemäß §§ 28 oder 29 LSD-BG rechtskräftig bestraft, so ist der AG zum Abzug einer Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von **EUR 2.000,-** pro rechtskräftiger Bestrafung berechtigt.

2.1.12 Vertragsstrafe (PÖNALE) bei Nichteinhaltung der angebotenen Zusagen hinsichtlich Zuschlagskriterien

siehe Punkt 1.8.2

2.1.13 Leistungsabweichungen: Folgen eines Vertragsrücktritts / Nachteilsabgeltung

Im Fall der Vertragsauflösung wird der AG die verwertbaren bereits erbrachten Teilleistungen übernehmen und vergüten. Weitergehende Vergütungsansprüche bestehen hingegen nicht. Insbesondere steht dem AN ein Anspruch auf Entgelt nur für die von ihm bis zum Vertragsrücktritt nachweislich erbrachten Leistungen zu (Ausschluss des § 1168 ABGB).

Erwächst dem AN durch Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 20% oder durch Minderung oder Entfall eines Teils der Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise, die positionsweise gemäß Punkt 7.4.4 ÖNORM B 2110 vereinbart worden sind, oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, wird ihm der dadurch entstandene Nachteil durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenden Leistungen abgegolten (insbesondere aber nicht der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, nicht der entgangene Gewinn und nicht jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Leistungen übernehmen konnte).

2.1.14 Übernahme

Die Übernahme erfolgt ausschließlich förmlich.

Folgende Form wird bei der förmlichen Übernahme eingehalten:

Nach Fertigstellung der erfolgt eine Vorabnahme durch die ÖBA. Die Ergebnisse der Vorabnahmen werden von der ÖBA protokolliert und sind vom AN zu unterfertigen. Festgestellte Mängel sind bis zu einem zu vereinbarenden Termin zu beheben. Die Vorabnahme ersetzt nicht die Übernahme. Spätestens mit der Vorabnahme hat der AN jedenfalls folgende Unterlagen der ÖBA zu übergeben:

- Bescheide und Genehmigungen
- erforderliche bzw geforderte Prüfatteste
- Nachweis der Einhaltung der Garantiewerte
- Bedienungs-, Betriebs- und Pflegeanleitungen
- sämtliche gewerkespezifische Dokumentationen gemäß ÖNORM B 2107-3
- allfällige Bestandspläne.

Für sämtliche gebäudetechnische Anlagen ist die technische Betriebsbereitschaft und somit die formelle Übernahme durch den AG dann erfolgt, wenn die Anlagen im Echtzeitbetrieb zumindest je 6 Monate lang einwandfrei funktionieren und dies vom AG schriftlich festgestellt wird. Die Dauer des erfolgreichen Echtzeitbetriebes wird auf die Dauer der Gewährleistung angerechnet.

2.1.15 Schlussfeststellung

Eine Schlussfeststellung gemäß Abschnitt 11 ÖNORM B 2110, Ausgabe 15.03.2013, wird vereinbart. Der AN hat um die Schlussfeststellung 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist anzusuchen.

2.1.16 Gewährleistung

Im Rahmen der Gewährleistung gilt grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren. Für Abdichtungen aus Materialien aller Art gilt eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

In begründeten Fällen ist der AG berechtigt, vom AN zumindest drei Tage vor Beginn der Mängelbehebung ein Sanierungskonzept zu verlangen, das den Zeitablauf sowie die technischen Details der geplanten Mängelbehebung unter Berücksichtigung etwaiger Nutzungen oder sonstiger Arbeiten Dritter am Objekt konkret darzustellen hat. Der AG ist berechtigt, die Mängelbehebung durch den AN abzulehnen und selbst vorzunehmen oder durch Dritte auf Kosten des AN vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn dieses Sanierungskonzept nicht rechtzeitig vom AN vorgelegt wird oder in wesentlichen Punkten falsch oder nicht umsetzbar ist.

2.1.17 Schadenersatz

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen Vertragspartner schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

- 1.) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);
- 2.) bei leichter Fahrlässigkeit unabhängig von der Höhe der Auftragssumme auf Ersatz des Schadens ohne Begrenzung.

Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung, obliegt nach 10 Jahren ab der Übernahme die Beweislast für das Verschulden dem AG. Ein über die Vertragsstrafe (Punkt 2.1.16) hinausgehender Schaden ist bei jeder Art des Verschuldens des AN zu ersetzen.

Der AG ist im Falle begründeter Annahme, dass ihm der AN im Zuge seiner Leistungserbringung einen erst künftig entstehenden ersatzpflichtigen Schaden verursacht haben könnte, berechtigt, von jeder Rechnung den Betrag des voraussichtlichen Schadens zurückzubehalten, und zwar bis zum Zeitpunkt des Feststehens der Schadenshöhe. Die „begründete Annahme“ liegt dann vor, wenn sich der AG sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach auf das Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen stützen kann. Soweit ein solcher Schaden eintritt, hat der AN auch die Kosten dieses Gutachtens anteilig zu ersetzen. Soweit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist kein Schaden eintritt oder bereits vorher feststeht, dass kein Schaden eintreten kann, für den der AN haftet, hat der AG dem AN die einbehaltenen Beträge samt Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt des Einbehalts zu bezahlen. Dieses Zurückbehaltungsrecht – und, nach Feststehen der Höhe, Schadenersatzrecht – des AG besteht unbeschadet anderer zulässiger Einbehalte (zum Beispiel Haftungsrücklass, Punkt 8.7.3 ÖNORM B 2110, oder Einbehalt wegen Mängel, Punkt 10.4 ÖNORM B 2110).

Einen Schaden im Sinne dieser Bestimmung stellt es auch dar, wenn sich - und soweit sich dadurch, dass der AN die Kalkulationsvorgaben des AG bzw der Ausschreibung samt sonst geltender Kalkulationsvorschriften nicht eingehalten hat („Spekulation“) - im Vergleich zu einer korrekten Kalkulation die Abrechnungssumme erhöht hat.

Im Falle von für den AG nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauten Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallsentschädigungen, Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um kartellrechtlich zulässige Vereinbarungen handelt, ist der AG – unbeschadet seiner Rücktrittsrechte – berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme abzuziehen oder in Rechnung zu stellen. Die Haftung des AN für einen darüber hinausgehenden Schaden bleibt davon unberührt.

2.1.18 Rücktritt vom Vertrag

Der AG ist über die in Punkt 5.8 ÖNORM B 2110 angeführten Gründe hinaus und unbeschadet der Rechte zur Vertragsauflösung gemäß BVergG 2018 zu einem Rücktritt auch dann berechtigt, wenn

- 1.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung an den AN wiederholt verletzt;
- 2.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer trotz schriftlicher Mahnung an den AN Geheimhaltungspflichten wiederholt verletzt;
- 3.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts begangen hat, die vom AG nachweislich iSd § 78 Abs 1 Z 5 BVergG 2018 festgestellt wurde;

- 4.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehm. im Rahmen seiner berufl. Tätigkeit wiederholt gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG oder gemäß §§ 28 oder 29 LSD-BG rechtskräftig bestraft wurde, die vom AG nachweislich iSd § 82 Abs 3 BVergG 2018 festgestellt wurde;
- 5.) der AN wiederholt einen vom AG nicht genehmigten Subunternehm. einsetzt (s. Punkt 2.1.2);
- 6.) der AN gegen seine Verpflichtung verstößt, „**kritische**“ Leistungsteile selbst oder durch ein mit diesem verbundenen Unternehmen (gemäß § 2 Z 40 BVergG 2018) oder – im Falle einer ARGE – durch ein Mitglied der ARGE auszuführen (siehe Punkt 2.1.2);
- 7.) sich nach der Auftragserteilung herausstellt, dass der AN im Zuge der vorausgegangenen Ausschreibung unrichtige Angabe gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung / Auftragserteilung gehabt hätte;
- 8.) nach der Auftragserteilung – auf Ebene des AN, eines Subunternehmers oder eines Lieferanten – der Ausschlussgrund auf Grund von EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation (siehe Punkt 1.5) hervorkommt, und zwar unabhängig davon, ob er bereits vor Auftragserteilung oder erst danach eingetreten ist; oder
- 9.) sobald sich herausstellt, dass wesentliche Leistungen länger als 3 Monate nicht erbracht werden können, unabhängig davon, welcher Vertragspartner dies zu vertreten hat. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

Im Falle der Einleitung eines **Insolvenzverfahrens** über das Unternehmen des AN - oder im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) eines der Partner der ARGE - ist der AG zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Zur Vorgabe eines genauen Arbeitsprogrammes für die Leistungserbringung des AN (zum Beispiel in Form eines Personaleinsatzplanes und überprüfbarer Zwischentermine des Leistungsfortschrittes), um sicherzustellen und überwachen zu können, dass die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Sollte der AN dieses Arbeitsprogramm nicht einhalten, so ist der AG zum sofortigen Einsatz eigener Ressourcen oder Dritter (Ersatzvornahme) für Teile der Leistungen und auf Kosten des AN berechtigt, oder wahlweise zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.
- Zur Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarter Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen.
- Zum Einbehalt einer zusätzlichen Sicherheit von 10% jeder fälligen Summe bis nach vollständiger Leistungserbringung und endgültiger Abrechnung (Schlussrechnung) des Vertragsverhältnisses.
- Zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des AN nicht fortgeführt wird.

Weitere, insbesondere gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

2.1.19 Urheberrecht

Der AG erwirbt im Rahmen dieses Vertrages die zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Werknutzungsbewilligung an allen Ausarbeitungen des AN oder Teilen davon, das auch an andere Einheiten, mit denen der AG unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, übertragen werden kann. Davon umfasst ist auch das Recht, die Ausarbeitungen oder Teile davon zur Erreichung der Ziele des AG zu adaptieren, an ihnen insbesondere Zusätze bzw. Streichungen oder andere Änderungen vorzunehmen, sie in eine von Maschinen (insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen) verwendbare Sprache zu übertragen oder zu übersetzen sowie auf Datenträger zu speichern und im Internet oder anderen Medien (zB CD-Rom, DVD, Datenbanken, BIM) öffentlich wiederzugeben sowie das Recht, das Projekt ohne Zustimmung des AN selbst zu vollenden, zu verändern bzw zu erweitern oder durch Dritte vollenden, verändern oder erweitern zu lassen. Eine eigene Verwertung oder Bearbeitung durch den AN ist nur mit Zustimmung des AG zulässig.

2.1.20 Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) von dem sachlich zuständigen Gericht in St. Pölten entschieden werden.

2.1.21 Sprache

Sämtliche Ansprechpartner des AN (auch auf der Baustelle) müssen der deutschen Sprache, vor allem in Hinblick auf die technischen Begriffe, mächtig sein. Das gesamte Bauvorhaben (insbesondere auch die Rechnungslegung) ist in deutscher Sprache abzuwickeln.

2.1.22 Datenschutz (PÖNALE)

Der AN ist verpflichtet, die DSGVO sowie alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, soweit er im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsverarbeiter des AG tätig wird.

Insbesondere wird der AN

- die vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur auf schriftliche Weisung des AG und nur in dem Umfang verarbeiten, als die Verarbeitung zum Erreichen des Vertragszweckes erforderlich ist;
- den AG im Rahmen einer allenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art 35 DSGVO unterstützen;
- ein Verzeichnis zu allen Kategorien der von ihm durchgeführten Tätigkeiten gemäß Art 30 Abs 2 DSGVO führen;
- dem AG auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Art 5 Abs 2 DSGVO, ihren Informationspflichten nach den Art 13 und 14 DSGVO sowie ihrer Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO entsprechen kann;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich die erforderlichen Schritte im System des Auftragnehmers zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Art 16 und 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO zu setzen;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich eine Übertragung von Daten gemäß Art 20 DSGVO veranlassen;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruches gemäß Art 21 DSGVO einstellen;
- ohne vorherige Genehmigung durch den AG im Rahmen der Leistungserbringung keine automatisierten Entscheidungen einschließlich Profiling iSd Art 22 DSGVO in die von ihm umzusetzenden Systeme implementieren;
- die von ihm umzusetzenden Systeme unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze, wie zB der Datenminimierung implementieren und insbesondere sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden (siehe Art 25 DSGVO);
- im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten diese unverzüglich dem AG unter Bekanntgabe aller nach Art 33 Abs 3 DSGVO vorgesehener Informationen melden.

Alle oben angeführten Pflichten sind vom AN an allfällige Subunternehmer bzw Sub-Subunternehmer im Umfang der von ihnen zu übernehmenden Leistungen ausdrücklich zu überbinden.

Der Verstoß gegen die oben genannten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist mit einer verschuldensabhängigen Vertragsstrafe von **EUR 2.000,-** pro Einzelfall pönalisiert. Darüber hinausgehende Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom AG gesondert geltend gemacht werden

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben diesem Vertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden.

Es gilt das materielle Recht der Rep. Österr. unter Ausschluß des UN-Kaufrechts u. des IPRG.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

2.2 BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (BVB)

2.2.1 Z-Positionen im Leistungsverzeichnis

Etwaige frei formulierte Vertragsbestimmungen oder Positionen im Leistungsverzeichnis sind gemäß ÖNORM A 2063 mit dem Herkunftskennzeichen „Z“ gekennzeichnet.

Positionen, die zwar unverändert aus der Leistungsbeschreibung übernommen wurden, die aber im Zusammenwirken mit geänderten Vertragsbestimmungen ein unter Umständen anderes Leistungsbild ergeben, sind abweichend von der ÖNORM A 2063 nicht mit dem Herkunftskennzeichen „Z“ gekennzeichnet. Allfällige Preisunterschiede, die sich aufgrund der geänderten Vertragsbestimmungen ergeben, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.2.2 Bieterlücken

Die angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen haben mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen zu entsprechen. Auf Verlangen des AG weist der Bieter die in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

Die den Anforderungen entsprechenden angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Nachträgliche Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig.

Sind im Leistungsverzeichnis zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen angeführt, können – sofern vorgesehen – in der jeweiligen Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen angeboten werden (unechte Bieterlücken, siehe VEMAP-Formblatt 9). Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind bei den angegebenen Positionen beschrieben. Auf Verlangen des AG weist der Bieter die Erfüllung der Gleichwertigkeit vollständig nach. Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

In einer Bieterlücke kann nur ein Material/Erzeugnis/Type angeführt werden. Für den Fall, dass ein Bieter in einer Bieterlücke mehrere Materialien/Erzeugnisse/Typen anführt, gilt ausschließlich das/die zuerst angeführte Material/Erzeugnis/Type als angeboten. Die übrigen Materialien/Erzeugnisse/Typen bleiben unberücksichtigt.

2.2.3 Einheitspreisangaben / Korrekturen

Die Zeichen „-“ und „/“ gelten als Null. Für sonstige Korrekturen der Preisaufgliederung gilt Punkt 6.3.2 ÖNORM B 2110.

2.2.4 Kalkulationsunterlagen

Die Kalkulation des Bieters hat der ÖNORM B 2061 zu entsprechen. Folgende Kalkulationsformblätter sind binnen drei Tagen nach Aufforderung durch den AG abzugeben:

- ☐ K2-, K3-, K4- und K7-Blätter für alle Positionen;
- ☒ K2-, K3-, K4- und K7-Blätter für Positionen, die im Leistungsverzeichnis als wesentlich („W“) gekennzeichnet sind;
- ☐ keine K-Blätter.

Wenn dies im Zuge der Angebotsprüfung oder während der Ausführung vom AG gefordert wird, sind vom Bieter bzw AN weitere Kalkulationsgrundlagen oder K-Blätter vorzulegen.

Die Formblätter K7 haben eine Detailkalkulation zu enthalten, die (soweit zutreffend) alle Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten sowie die entsprechenden Aufwands- und Verbrauchsansätze und etwaige Zuschläge ausweist. Dies gilt auch für Leistungen, für die beabsichtigt ist, diese von Subunternehmern ausführen zu lassen.

Hierdurch werden diese Kalkulationsangaben jedoch nicht Bestandteil des Angebotes. Der AG ist weder verpflichtet diese Angaben zu prüfen noch ein allfälliges Prüfergebnis dem Bieter mitzuteilen. Der Bieter verzichtet auf jede Irrtumsanfechtung seines Angebotes bzw des Vertrages aufgrund eines behaupteten Kalkulationsirrtums.

2.2.5 Zulassungen

Es dürfen nur Materialien/Erzeugnisse/Typen zum Einsatz gelangen, die alle für den projektspezifischen Standort bzw Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen haben. Nachweise darüber werden dem AG auf Verlangen vorgelegt.

2.2.6 Wasser / Strom

Der AG trägt ausschließlich die Kosten für Wasser und Strom der Baustelle. Die Kosten für sonstige Betriebsstoffe trägt jedenfalls der AN.

2.2.7 Leistungsumfang

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen oder dgl erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür einkalkuliert.

2.2.8 Pläne / Unterlagen / Weisungen des AG

Pläne und Weisungen des AG bzw seiner bevollmächtigten Vertreter sind verbindlich, auch wenn sie dem AN nach Auftragserteilung zur Kenntnis kommen.

2.2.9 Örtliche Gegebenheiten

Die Geschäftsbedingungen und Vorgaben der örtlich tätigen Ver- und Entsorgungsbetriebe (EVU, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gasversorgung, Fernwärme, etc) sind vom AN einzuhalten, soweit dies zur Erbringung der Leistungen oder für den nachfolgenden Betrieb der herzustellenden Leistungen erforderlich ist.

2.2.10 Baustellenorganisation

Flächen und Räume für Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze dürfen nur im Einvernehmen mit der ÖBA des AG bis auf Widerruf in Anspruch genommen werden und sind vom AN abzusichern, sauber zu halten sowie nach Benützung in den früheren Zustand zu versetzen.

2.2.11 Winter / Schlechtwetter

Mehrkostenforderungen wegen Winter oder Schlechtwetter werden nicht gesondert vergütet; mit Ausnahme von Winterbauarbeiten, soweit diese nach der jeweils einschlägigen Standard-Leistungsbeschreibung in separaten Positionen vorgesehen sind (zB LG 18 LB-H).

2.2.12 SiGe-Plan

Die Maßnahmen gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sind in der Kalkulation zu berücksichtigen. Der SiGe-Plan ist jeweils in seiner letzten Fassung verbindlich.

Bei mangelhafter und/oder nicht zeitgerechter Durchführung der im SiGe-Plan genannten Maßnahmen, die vom AN zu erbringen sind, wird vom AG nach Verständigung und Fristsetzung eine Ersatzvornahme für diese Tätigkeiten für die gesamte restliche Bauzeit auf Kosten des AN durchgeführt. Alle dem AG entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN. Aufgrund der Dringlichkeit der SiGe-Maßnahmen und der entstehenden Gefährdungen - wenn diese nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden - erfolgt nur eine kurze Fristsetzung.

3. PROJEKTBE SCHREIBUNG / GEWERKESPEZIFISCHE BESONDERHEITEN

3.1 Allgemeine Beschreibung

3.1.1 Projektbeteiligte

Projektleitung / Bauherr
Land NÖ, pA
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3
Landhausplatz 1, Haus 9, 3109 St.Pölten

Generalplaner + örtliche Bauaufsicht
ALLPLAN Gesellschaft m.b.H.
Schwindgasse 10, 1040 Wien

3.1.2 Örtliche Lage (Bauplatz)

Landeskrinikum Mistelbach-Gänserndorf
Liechtensteinstraße 67, 2130 Mistelbach

3.1.3 Zusammenfassende Beschreibung der Leistungen

Das Land NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement beabsichtigt - im Zuge des Projektes SONNENKRAFTWERK NÖ – die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf NÖ Landesgebäuden.

Hierfür werden nun die ELEKTROARBEITEN samt Nebenleistungen (zB Blitzschutz, Absturzsicherungen, etc.) für ein LOS am unter Pkt. 3.1.2 örtliche Lage aufgezählten Standort vergeben. Einzelne Komponenten wie PV Module, Wechselrichter und AC-Verteiler mit integrierter Fernwirktechnik werden seitens des AG beigestellt.

Das LOS A41 betrifft die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Gebäuden des mit einer Landeskrinikum Mistelbach-Gänserndorf mit einer Gesamt Leistung von rund 180 kWp.

3.2 Allgemeine Umstände der Leistungserbringung

Nachstehende Umstände, Erschwernisse und dgl sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes besonders von Bedeutung und in der Kalkulation zu berücksichtigen:

Der AN muss sich täglich bei der Brandmeldezentrale anmelden und einen Freigabeschein ausfüllen. Nach Beendigung der täglichen Arbeiten sind die erhaltenen Zutrittschlüssel wieder retour zur Brandmeldezentrale zu bringen.

Hubschrauberlandeplatz

Auf dem Areal des Landeskrinikum befindet sich ein Hubschrauberlandeplatz. Pro Tag kommt es mehrmals zu Starts und Landungen. Insbesondere bei den Hebearbeiten, welche nur mit Mobilkränen vorzunehmen sind, kann es möglicherweise zu kurzfristigen Einschränkungen der Arbeiten kommen. Die Hebearbeiten sind 1 Monat im voraus bei der öBA bzw. dem Flugplatzbetriebsleiter anzumelden. Während der Hebearbeiten muss der Kranfahrer jederzeit von der Leitstelle des Landeskriniums bzw. Flugplatzbetriebsleiter erreichbar sein, um im Falle eines Hubschrauberstart oder -landung schwebene Materialien unverzüglich sichern zu können und den Kranausleger einzufahren

3.3 Gewerkespezifische Besonderheiten

Nachfolgende Leistungen sind in den Einheitspreisen inbegriffen. Alle damit verbundenen Kosten sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Gewerke

3.3.2 Gewerkespezifische Bestimmungen

Staub-, Lärm- und sonstige Schutzmaßnahmen

Anrainerschutz

Die Bauarbeiten sind grundsätzlich unter möglichster Vermeidung von Lärm, Erschütterung, Staub, Schmutz und anderer Emissionen durchzuführen. Für das Ausmaß des Baulärms gilt die ÖAL Industrierichtlinie Nr. 111 vom April 1985 "Lärmarmer Baubetrieb" als Stand der Technik. Auf die umliegende Wohn- und Bürogegend, die Erhaltung und Benutzbarkeit der Straßen und auf sämtliche Belange zuständiger Behörden und deren Auflagen ist besonders Bedacht zu nehmen.

Schutzabdeckungen, Schutzmaßnahmen AN

Soweit im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen dafür vorhanden sind, werden sämtliche im Zuge des Transportes und der Montage notwendigen Schutzabdeckungen sowie Schutzabdeckungen der eigenen Leistungen bis zur Übernahme durch den AG nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Beschädigungen

Die Kosten für die Behebung sämtlicher Beschädigungen werden dem Verursacher angelastet.

Naturmaße und Toleranzen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sobald jeweils möglich und erforderlich, unaufgefordert Naturmaße zu nehmen. Eventuelle Forderungen für Änderungen aus diesem Titel werden nicht anerkannt.

Für alle nicht erfassten Toleranzen gilt die ÖNORM B 1100 mit der Toleranzklasse 16 der Tabelle 2. Vom AN sind alle Übergabepunkte, -flächen an Ausbaugewerke, mit besonderer Sorgfalt, entsprechend deren Toleranzklassen zu bearbeiten.

Besondere Erschwernisse/Erleichterungen

Prüfungen / Prüfnachweise

Sämtliche Prüfungen und Prüfnachweise (z.B.: für Brandschutz, etc.) sind seitens des AN entsprechend den geltenden Normen und Richtlinien, sowie in Abstimmung mit dem AG zu erbringen und zu dokumentieren. Der AG behält sich vor eigene Prüfungen vor Ort durchzuführen. Daraus resultierend sind zeitliche Einschränkungen in der Ausführung innerhalb des vorgegebenen Bauzeitplans möglich. Die dadurch entstehenden Aufwendungen sind einkalkuliert.

reinigen Verkehrsflächen

Sämtliche Verkehrsflächen, öffentliche als auch private, sind laufend zu reinigen und von Verschmutzung (Staub, Schlamm, etc.) freizuhalten. Die Flächen sind seitens des AN je nach Bedarf, auch täglich zu reinigen. Die dadurch entstehenden Aufwendungen sind einkalkuliert.

Einschränkung Lagerflächen

Im Bereich von bestehenden Schachtdeckel aller Art dürfen keine Lagerungen stattfinden, bzw. Container aufgestellt werden. Die dadurch entstehenden Aufwendungen sind

einkalkuliert. Neben Stützmauern und Böschungen ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Die erforderlichen Lagerflächen sind im Zuge der erforderlichen Begehung bekanntzugeben.

Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen (Abdeckungen, Staubschutzvorhänge, Fußbodenschutz, Witterungsschutz, Abgrenzungen, Absturzsicherungen, etc.) betreffend Konstruktionen im Bauwerk und Absturzsicherungen im gesamten Bauprojekt sind während des eigenen Baubetriebs des AN einkalkuliert. Maßnahmen gem. BauKG sind einkalkuliert. Davon ausgenommen sind Maßnahmen die auf ausdrückliche Anweisung des AG, für seitens des AG bzw. Dritten ausgeführte Arbeiten hergestellt werden.

Teilnahme Baubesprechung

Die Teilnahme an den wöchentlichen Baubesprechungen ist als verpflichtender Termin verbindlich. Der Termin für die wöchentliche Baubesprechung kann seitens des AG verlegt werden. Die Aufwendungen sind einkalkuliert.

Fluchtwegspläne Baubetrieb

Die Entfluchtung der Baustelle ist seitens AN in Abstimmung mit der verantwortlichen Sicherheitsfachkraft vor Ort zu definieren. Diese Leistung ist einkalkuliert.

Instandhaltbarkeit

Es soll bei der gesamten Planung und Errichtung besonders darauf geachtet werden, dass die Anlagen unter möglichst geringem Aufwand instandgehalten werden können. Dies bezieht sich zum einen auf Wartungsintensität einzelner Teile als auch auf die Ersatzteilverfügbarkeit und natürlich auf den Einbauort und die daraus resultierende Bedienungsfreundlichkeit.

Etappenweises Arbeiten/zeitl.Unterbrechungen

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Erbringung der Werkleistung in einem Zug. Über Aufforderung des AG sind Leistungen auch geringeren Umfanges, die zur Gewährleistung eines ungestörten Bauablaufes erforderlich sind, innerhalb angemessener Frist ohne Anspruch auf Mehrkosten zu erbringen.

- Etappenweises Arbeiten auf Anordnung der örtlichen Bauaufsicht
 - Die Leistungsabwicklung in Teilabschnitten, bzw. mit zeitlichen Unterbrechungen
- Folgende Leistungen oder Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in den entsprechenden Positionen anzubieten. Sollten keine gesonderten Preispositionen für diese Leistungen vorhanden sein, so sind diese Leistungen in die Einheitspreise der vorhandenen Leistungspositionen einzukalkulieren.

Kontrolle

Der AN hat der örtlichen Bauaufsicht das von dieser für Kontrollen auf der Baustelle verlangte Personal und Gerät für Begehungen, Kollaudierungen und Mängelfeststellungen kostenlos zur Verfügung zu stellen und sie bei der Ausübung der Kontrolltätigkeit im verlangten Umfang zu unterstützen.

Einbauvorschriften, Systemanforderungen

Der AN verpflichtet sich, Materialien, Zubehör und sonstige Leistungen von Systemanbietern zu verwenden. Die einzelnen Konstruktionen / Aufbauten müssen aufeinander abgestimmt und in der Praxis erprobt sein. Einzelne zusammenhängende Schichten / Komponenten müssen vom gleichen Systemhersteller stammen. Ausdehnungsmöglichkeiten müssen bei allen Konstruktionen gewährleistet sein und müssen aufgenommen werden, ohne Spannung zu erzeugen. Auch für Befestigungsmaterialien dürfen nur hochwertige systemspezifische Originalerzeugnisse verwendet werden. Die Einbauvorschriften der jeweiligen Hersteller sind zwingend einzuhalten.

Nachweis charakteristische Eigenschaften Bauprodukte AN

Für den Nachweis zu den charakteristischen Eigenschaften von Bauprodukten durch den AN gilt als vereinbart:

Der Nachweis zu den charakteristischen Eigenschaften der Bauprodukte ist durch vollständige Erstprüfungsprotokolle, Klassifizierungsberichte (Langtext) und dergleichen, ausgestellt von akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, befugten Ziviltechnikern (mittels rundgesiegelter Gut-achten), oder gleichwertig, in deutscher oder - wenn nicht in Deutsch vorhanden - in englischer Sprache zu erbringen. Der AN hat rechtzeitig vor Ausführungsbeginn diese Nachweise zu erbringen und einen eindeutigen und schlüssigen Bezug zu seinen projektbezogenen Leistungen herzustellen.

Systemprüfung

Eignungsnachweise sind mittels Atteste / Befunde / Eignungsnachweise einer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (Systemprüfung) vom AN nachzuweisen. Eignungsnachweise selbstständig und rechtzeitig vorzulegen, im Falle einer Mängelrüge durch den AG jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung.

Gütezeichen:

Der Eignungsnachweis gilt auch als erbracht, wenn die angebotenen Produkte / Konstruktionen / Systeme das Gütezeichen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung österreichischer Qualitätsarbeit (1010 Wien, Bauernmarkt 18) haben oder wenn die darin enthaltenen Gütevorschriften durch eine Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle als erfüllt bestätigt werden.

Materialverträglichkeit, Kontaktkorrosion

Erfordert die Konstruktion den Einsatz unterschiedlicher Materialien oder von Materialkombinationen, berücksichtigt der AN auch zur Vermeidung von Kontaktkorrosion deren Verträglichkeit untereinander. Die Unterbindung von Kontaktkorrosion ist in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einkalkuliert.

Korrosionsschutz/Beschichten in EP

Sämtliche Materialien / Bauteile sind - wenn erforderlich - korrosionsgeschützt / beschichtet zum Einbau auf die Baustelle zu liefern. Nach Antransport und vor Montage sind alle Bauteile gründlich zu überprüfen, beschädigte Bauteile dürfen nicht eingebaut werden. Nachträgliche Bearbeitungen der Oberflächenbeschichtungen sind nicht zulässig. Ausbesserungen von Beschädigungen von nicht sichtbaren Oberflächen vor Ort ist möglich. Alle Konstruktionsteile müssen in Glanz, Farbe und Struktur übereinstimmen und dürfen keine Blasen, Poren und sonstige Unregelmäßigkeiten aufweisen.

Prüfung und Vorbereitung des Untergrundes, AN

Prüfung des Untergrundes

Vor Beginn der Arbeiten prüft der AN den Beschichtungsuntergrund bzw. Montageuntergrund auf seine Eignung für die Montage. Mängel, die eine ausschreibungs- und normgerechte Ausführung der Arbeiten beeinträchtigen, sind der ÖBA unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. In diesem Fall ist eine Entscheidung des AG über die weitere Vorgangsweise vor Leistungserbringung einzuholen. Die Prüfung des Untergrundes hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Behebung von bauseitigen Mängel noch vor den Arbeiten des AN durchgeführt werden können.

Vorbereitung des Untergrundes

Die erforderliche Reinigung des Untergrundes von Verschmutzungen wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

Montageuntergrund Bestand

Bei der Befestigung bzw. Montage von Konstruktionen aller Art sind Beschädigungen am Bestand bzw. Montageuntergrund zwingend zu vermeiden. Sämtliche Befestigungssysteme

sind vor der Aus-führung vom AN bekanntzugeben und vom AG freigeben zu lassen. Im Falle einer Beschädigung der Dachkonstruktion bzw. der Dachhaut, sind die Schäden durch befugtes und befähigtes Personal zu beheben. Liegt eine Gewährleistung für eine Dachfläche vor, so ist für erforderliche bauliche Maßnahmen die entsprechende Firma zu beauftragen.

Normgemäße Beschriftung AN

Sämtliche einzubauenden Bauteile und deren Komponenten sind nach Erfordernis vom AN dauerhaft gemäß Normen, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien, etc. unter Abstimmung mit dem AG bzw. dessen Facility-Management dauerhaft zu beschriften.

Schnittstellenliste

Die Schnittstellen werden in der beiliegenden Schnittstellenliste definiert.

Umstellen Baustelleneinrichtung

Das dem Bauablauf entsprechend notwendige Umstellen, Demontieren und wieder Montieren von Baustelleneinrichtungen und Schutzeinrichtungen jeder Art wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

Verhebearbeiten

Die Verhebung aller erforderlichen Materialeien und Werkzeuge auf die Dachflächen ist einzukalkulieren, sämtliche erforderliche Hebezeuge sind beizustellen. Falls der Baukran auf öffentlichem Gelände aufgestellt werden muss, sind die erforderlichen Genehmigungen durch den AN einzuholen. Eventuell entstehende Gebühren bzw. Mehrkosten sind einzukalkulieren.

Fertigstellungsmeldungen / Betriebserlaubnis Netzbetreiber

Nach Fertigstellung der Leistungen ist vom AN Elektro die Fertigmeldung im jeweils zuständigen Netzbetreiberportal (NetzNÖ bzw. Wiener Netze) vorzunehmen. Die Teilnahme am Inbetriebsetzungstermin vor Ort ist ebenfalls im Leistungsumfang des AN Elektro. Die Kosten sind hierfür in den Positionen des LVs einzukalkulieren.

3.4 Mögliche Änderungen von Umständen

Nachstehende Umstände sind bei der Kalkulation nicht zu berücksichtigen, können aber aus aktueller Sicht eine Änderung des Leistungsumfangs nach sich ziehen: